



– Institutionelles –

– SCHUTZKONZEPT –

zur Umsetzung des
Präventionsauftrages
nach § 3 der Präventionsordnung
des Erzbistums Köln für die Katholische Jugendagentur
Erzbistum Köln gGmbH

(KJA EBK gGmbH)

*Köln, 05.11.2021
4. überarbeitete Fassung*

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept erfasst die Maßnahmen, Programme und Angebote, die in Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH (KJA EBK) und somit im Namen der Abteilung Jugendseelsorge (Abt. JuSe) des Erzbistums Köln stattfinden.

Insbesondere sind das Veranstaltungen, an denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem ganzen Erzbistum Köln unmittelbar teilnehmen und mitwirken. Darunter können auch erwachsene Schutzbefohlene sein (Menschen mit Behinderung), die durch die Präventionsordnung ebenso besonders zu schützen sind.

Verantwortlich im Sinne der Trägerschaft und gegenüber dem Erzbistum Köln sind die Geschäftsführer dieser gGmbH. In der Regel sind das der Diözesanjugendseelsorger, als Leiter der Abteilung Jugendseelsorge sowie seine Stellvertretung.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung Jugendseelsorge übernimmt die Aufgabe der Präventionsfachkraft für die KJA EBK.

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung der Projektleitungen bei der Implementierung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen
- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen der Veranstaltungen
- Kontaktperson für die Präventionsbeauftragte der Erzdiözese
- Unterstützung bei der Risikoanalyse als erster Schritt für die Implementierung institutioneller Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Lotsenfunktion im Interventionsfall: Information über Verfahrenswege im Erzbistum Köln lt. Verfahrensordnung Sexualisierte Gewalt

Für die einzelnen Maßnahmen ist die Leitung und Steuerung an Mitarbeitende der Abteilung als Projektleiter/innen und Teamer/innen delegiert. Diese tragen Verantwortung für Maßnahmen innerhalb der Projekte/Veranstaltungen, damit der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet und Vorschriften, Gesetze sowie Regelungen beachtet werden. Die Projektleiter/innen können dazu eine Beratung entsprechend des Designs ihres Projektes bei der Präventionsfachkraft der Abteilung Jugendseelsorge erhalten.

Ziele sind, Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen und junge Menschen in die Lage zu versetzen, mögliche Gefährdungen selbst zu erkennen und verantwortungsbewusst damit umzugehen.

Der Inhalt dieses institutionellen Schutzkonzeptes konzentriert sich ausschließlich auf die Regelungen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gemäß der Präventionsordnung für das Erzbistum Köln und Regelungen und Verfahren, die im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung gelten.

Um Kinder und Jugendliche umfassend zu schützen, ist darüber hinaus das Jugendschutzgesetz anzuwenden. Besonders die Regelungen im Umgang mit Konflikten, Gewalt, Drogen, Alkohol, Medien und Fotografie sind hier umzusetzen.

Die Regeln und Vorschriften sind - je nach Veranstaltungsprofil, das unterschiedliche Altersgruppen betrifft - in geeigneter Weise öffentlich zu machen und in Gesprächen und Besprechungen zu kommunizieren.

Dieses Konzept ist eine verbindliche Richtlinie für die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzauftrages. Das betrifft sowohl ehrenamtlich wie hauptamtlich mitwirkende Personenkreise.

Am Ende des Schutzkonzeptes ist eine Erklärung beigefügt, die von jedem und jeder aus dem vorgenannten Personenkreis unterschrieben werden muss. Damit wird sichergestellt, dass alle Inhalte verstanden wurden und keine Fragen offenbleiben.

Grundsätzlich gilt für alle Mitwirkenden:

Wir arbeiten gerne mit Menschen und stellen das Wohl junger Menschen in den Mittelpunkt. Unsere Veranstaltungen sollen geschützte Orte sein, an denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angenommen und sicher sind.

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. <i>Feststellung der persönlichen Eignung</i>	6
1.1 <i>Belehrung und Schulungen</i>	6
1.2 <i>Selbstauskunftserklärung (Seite 35)</i>	8
1.3 <i>Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)</i>	8
1.4 <i>Prüfschema zur Einordnung von Tätigkeiten der Mitwirkenden bei Veranstaltungen der KJA Erzbistum Köln gGmbH, Abt. JuSe</i> .	9
2. <i>Bewertung der Veranstaltungen nach Höhe der Risikofaktoren und Bedingungen für Erweiterte Führungszeugnisse</i>	10
2.1 <i>Rahmenbedingungen unserer Veranstaltungen</i>	10
2.2 <i>Risikoanalyse</i>	11
3. <i>Beschwerdewege und Beschwerdemanagement</i>	12
3.1 <i>Beschwerdewege</i>	12
3.2 <i>Anlässe, Formen und Methoden von Beschwerdewegen</i>	12
4. <i>Verfahren bei Verdachtsfällen während unserer Veranstaltungen</i> ...	13
4.1 <i>Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</i>	13
4.1.1 <i>Ablauf Sexualisierte Gewalt</i>	14
4.1.2 <i>Ergänzende Hinweise zum Ablauf</i>	14
4.1.3 <i>Verhalten bei Mitteilung durch mögliche Opfer</i>	15
4.2 <i>Kindeswohlgefährdung</i>	16
4.2.1 <i>Definition Kindeswohlgefährdung</i>	16
4.2.2 <i>Ablauf Verfahrenswege Kindeswohlgefährdung</i>	17
4.2.3 <i>Ergänzende Hinweise</i>	18
5. <i>Verhaltenskodex für diözesane Veranstaltungen der KJA EBK gGmbH, Abt. JuSe</i>	19
5.1 <i>Verhaltenskodex Mitarbeitende</i>	19
5.2 <i>Passus für Vertragspartner ohne direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen</i>	21
5.3 <i>Verhaltenskodex für Dienstleister mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen</i>	21
6. <i>Veränderungen, Reflexion und Weiterentwicklung als Teile des Qualitätsmanagements Kinder- und Jugendschutz in der Abt. JuSe</i> ..	21
7. <i>Rechtliche Grundlagen und Datenschutz</i>	22
7.1 <i>Bundeskinderschutzgesetz</i>	22
7.2 <i>Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt</i>	23
7.3 <i>Datenschutz</i>	23

8.	<i>Ansprechpartner/innen für Veranstaltungen in Verbindung mit Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.....</i>	<i>24</i>
8.1	<i>Verantwortliche als Träger der KJA EBK gGmbH, Abt. JuSe</i>	<i>24</i>
8.2	<i>Meldestellen des Erzbistums bei Vorfall oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch</i>	<i>25</i>
	<i>Anlagen</i>	
•	<i>Internes Verfahren zur Kontrolle der erforderlichen Berechtigungen....</i>	<i>26</i>
•	<i>Verhaltenskodex für Mitarbeitende externer Dienstleister</i>	<i>27</i>
•	<i>Passus für Vertragspartner ohne direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.....</i>	<i>28</i>
•	<i>Passus für Vertragspartner mit direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.....</i>	<i>28</i>
•	<i>Verhaltenskodex mit Unterschrift des Rechtsträgers des Schutzkonzeptes</i>	<i>29</i>
•	<i>Verhaltenskodex zur Weitergabe an Haupt- und Ehrenamtliche unserer Veranstaltungen</i>	<i>31</i>
•	<i>Vertragspassus für Vertragspartner.....</i>	<i>33</i>
•	<i>Empfangsbestätigung und Erklärung</i>	<i>34</i>
•	<i>Selbstauskunftserklärung</i>	<i>35</i>
•	<i>Vorlage zur Dokumentation Intervention bei Grenzverletzungen/ Krisenplan Kindeswohlgefährdung.....</i>	<i>36</i>
9.	<i>Impressum</i>	<i>37</i>

1. Feststellung der persönlichen Eignung

An den Veranstaltungen der KJA EBK, insbesondere bei Großveranstaltungen, arbeiten viele Menschen mit. Das betrifft sowohl ehrenamtlich wie hauptamtlich mitwirkende Personen in unterschiedlichen Anstellungs- und Vertragsverhältnissen, wie zum Beispiel: Personen kirchlicher oder anderer Anstellungsträger, Dienstleistende, freie Mitarbeitende, Honorarkräfte, Praktikanten und Praktikantinnen, geringfügig Beschäftigte, Chorleiter/innen, Helfer- und Helferinnen. Die Rollen, Aufgaben und Umstände aller Mitwirkenden sind im Sinne einer **Risikoeinschätzung** für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu bewerten. Verantwortlich dafür ist die zuständige Projektleitung. Unterstützt wird sie dabei von der Präventionsfachkraft der Abteilung Jugendseelsorge. Es sollen alle Beteiligte in geeigneter Form über Regeln zum Kinder- und Jugendschutz informiert werden und sich der Besonderheiten von Risiken durch die Rahmenbedingungen bewusstwerden.

Grundsätzlich gilt, dass nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen (Jugendleiterschulung, JULEIKA ab 16 Jahren) auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies gilt auch im Einzelfall für Personen, die darüber hinaus eng mit jungen Menschen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei (Groß-)Veranstaltungen in Kontakt kommen und wo eine andere Aufsicht nicht gewährleistet ist.

Das Prüfschema (Punkt 1.4) dient zur Einordnung von Veranstaltungen und damit verbundene Tätigkeiten, die eine **persönliche Eignung voraussetzen**.

Die jeweils zuständige Projektleitung und die Präventionsfachkraft tragen Verantwortung für die Überprüfung der persönlichen Eignung und das Vorliegen der entsprechenden Nachweise bei allen entsprechenden Veranstaltungen der KJA EBK, Abt. JuSe:

- Präventionsschulung
- Selbstauskunftserklärung (nur bei hauptamtlichen Mitarbeitenden)
- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
- Kenntnis des Verhaltenskodex

1.1 Belehrung und Schulungen

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die entsprechend des beigefügten Prüfschemas (Punkt 1.4.) an den oben genannten Veranstaltungen mitwirken, müssen entsprechend der Intensität ihres Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und auch erwachsenen Schutzbefohlenen an einer Form von Präventionsschulung teilgenommen haben.

Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, freiberuflich tätige Referent/innen und sonstige Beteiligte entscheidet der Veranstalter über Art und Umfang der Schulung. In Betracht kommen hierbei auch stundenweise Schulungen und intensive Belehrungen gemäß der Präventionsordnung im Erzbistum Köln.

Belehrung

„Sonstige Beteiligte“ Personen erhalten eine Form von „Belehrung“ im Sinne von klaren Informationen. Alle Beteiligten müssen wissen, dass wir im Sinne der Prävention, eine „Kultur der Achtsamkeit“ haben und Regeln einzuhalten sind. Basis hierfür ist der „Verhaltenskodex“ (siehe Punkt 5). Die Belehrung kann in persönlichen Gesprächen stattfinden, als schriftliche Information z.B. in Form von Flyern in die Veranstaltungskommunikation erfolgen oder über den Film „Der Kodex“.

Für Honorarkräfte, die einen Gruppenworkshop „im beobachteten Rahmen“ anbieten, ist die Belehrung ebenfalls ausreichend (s. Prüfschema). Das Gespräch zur Belehrung wird von der Projektleitung geführt. Den Personenkreis und die Form der Belehrung muss die Projektleitung mit der Präventionsfachkraft klären. Der Verhaltenskodex ist auch Inhalt der mündlichen und schriftlichen Belehrung.

Schulungen

Folgende Schulungstypen nach dem Grad von Mitwirkung und Intensivität sieht die Präventionsordnung im Erzbistum vor¹:

1. **Präventionsschulung Basis** (halbtägige Veranstaltung)
 Personen in unseren Einrichtungen und Angeboten, die nur sporadischen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben.
 Beispiele: Hausmeister/innen, Reinigungskräfte, Gärtner/innen, Pfarramtssekretär/innen, Hauswirtschaftliches Personal, Chorleiter/innen, Kirchenmusiker/innen, Vertretungsmusiker/innen
2. **Präventionsschulung Basis-Plus** (ganztägig)
 Mitarbeitende, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, u.a.
 sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt,
 Jugendleiter/innen in gemeindlichen oder verbandlichen Strukturen
3. **Präventionsschulung Intensiv** (zwei Tage)
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
 Beispiele: Einrichtungsleiter/innen, Mitglieder in Pastoral-Teams, alle Referent/innen der Abt. JuSe

Die Inhalte der Schulungen sind Themen wie: Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien und -profile, Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson, Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch, Sexualität von Kindern und Jugendlichen, präventives Arbeiten und Verfahrenswege. Es werden insbesondere Hinweise gegeben und Wahrnehmungen eingeübt, um sexuellen Missbrauch zu erkennen und damit angemessen umgehen zu können. Die Vermittlung von Sicherheit im Wissen für die Begleitung sexueller Bildung von Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Jugendarbeit ist zudem ein wichtiger Anteil der Schulungsarbeit.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO muss das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Dazu bieten sich eine Vielzahl von Themen und Veranstaltungsformaten an. Die Kontrolle über die Notwendigkeit zur Vertiefungsschulung für Haupt- und Ehrenamtliche liegt bei der Präventionsfachkraft sowie der zuständigen Verwaltungsmitarbeiterin.

Der Anstellungsträger ist verpflichtet, neue Mitarbeiter/-innen auf die Pflichten der Prävention im Erzbistum Köln hinzuweisen. Es ist zu empfehlen, bereits in Vorstellungsgesprächen das Thema des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als Grundlage des Handelns in der Jugendseelsorge zu thematisieren.

¹ <http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/>

1.2 Selbstauskunftserklärung (Seite 35)

Die KJA EBK ist laut Präventionsordnung verpflichtet, sich einmalig von jedem/jeder Mitarbeiter/in eine Selbstauskunftserklärung (SAE) vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 oder 3 der Präventionsordnung genannten Straftaten verurteilt wurde und auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den/die Mitarbeiter/in im Falle einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den/die Vorgesetzte/n unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

1.3 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das erweiterte Führungszeugnis (grundsätzlich möglich ab Vollendung des 14. Lebensjahres) darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Beschäftigungsumfang und -art.

Personen, die im Rahmen ihrer **dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit** mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte, besondere Dienstleister) im Rahmen der Jugendpastoral machen, **dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat** nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches **verurteilt worden sind**.

Die Projektleitung der diözesanen Veranstaltung und die Präventionsfachkraft ermitteln die Personen, die ein EFZ vorlegen müssen anhand des Prüfschemas 1.4 für Tätigkeiten, Rollen und Aufgaben innerhalb einer Veranstaltung. Sollte noch kein EFZ vorhanden sein oder kein gültiges vorliegen, so erhalten die Betroffenen die entsprechenden Unterlagen, um das EFZ für Ehrenamtliche zu beantragen. Ehrenamtliche senden das EFZ eigenständig an das zentrale Büro zur Einsicht von erweiterten Führungszeugnissen des Erzbistums Köln. Diese Stelle übernimmt die weiteren Überprüfungen und bewahrt das EFZ unter der Beachtung der Datenschutzbestimmungen auf. Dafür ist bei Antragsstellung eine Einverständniserklärung zur Aufbewahrung der Daten zu unterschreiben. Das EFZ Büro stellt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Diese wird den zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden und der Präventionsfachkraft zur Verfügung gestellt. Zur internen Handhabung der Abläufe siehe Anlage Seite 26.

1.4 Prüfschema zur Einordnung von Tätigkeiten der Mitwirkenden bei Veranstaltungen der KJA EBK

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht, z.B. Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem offenen Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in, z.B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung (offener Rahmen in öffentlich einsehbaren Räumen) kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit, z.B. in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

2. Bewertung der Veranstaltungen nach Höhe der Risikofaktoren und Bedingungen für Erweiterte Führungszeugnisse

2.1 Rahmenbedingungen unserer Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen der KJA EBK sind durch verschiedene markante Rahmenbedingungen geprägt. Daher ergeben sich unterschiedliche Herausforderungen für die Organisation der allgemeinen Sicherheit und insbesondere auch für die Erfüllung von Präventionsauflagen und Aufsichtspflicht. In der Regel gibt es für alle Veranstaltungen ein Sicherheitskonzept, in dem Auflagen und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Organisationen zusammengefasst sind (Ordnungsamt, unterschiedliche Institutionen, Behörden, Dienstleister).

Veranstaltungsbeispiele:

Bezeichnung	Reiseform	Übernachtung	Dauer	Gruppenleitung	Hausleitung	EA-Team
Minitag	eigene An- und Abreise	ja und nein	1-2 Tage	ja	nein	ja
Minichallenge	eigene An- und Abreise	ja und nein	1-2 Tage	ja	nein	ja
Romwallfahrt	An- und Abreise im Bus oder Zug	ja	1 Woche	ja	ja	ja
Lektoren-Schulung	eigene An- und Abreise	ja	2 Tage	nein	nein	nein
Christkönig Veranstaltung	eigene An- und Abreise	ja	2 Tage	nein	nein	ja
Kar- und Ostertage	eigene An- und Abreise	ja	2 Tage	nein	nein	nein
Music ist he Key	Eigene An- und Abreise	ja	2 Tage	ja und nein	nein	ja

Es gibt Angebotsformate, welche rein digital, wie auch hybrid Teil einer Veranstaltung sein können. Die Teilnehmenden im digitalen Raum sind nicht minder gefährdet. Die Aufgabe der Projektleitung einer Veranstaltung ist es, in Absprache mit der Präventionsfachkraft dafür Sorge zu tragen, dass Beschwerdewege online zur Verfügung gestellt werden, Teilnehmenden und Mitarbeitende auf geeignete Sprache in z.B. Chats achten und, dass störendes Verhalten direkt gemeldet und dementsprechend interveniert werden kann.

Die Teilnehmenden sind zudem zu Beginn oder vor einer Veranstaltung darauf hinzuweisen ihre Privatsphäre (durch technische Möglichkeiten wie z.B. Hintergrundfilter der Webcam) zu schützen und an geltende Verhaltensregeln des digitalen Umgangs zu halten. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, die Teilnehmenden müssen daher genauso geschützt und betreut werden wie in einer Präsenzsituation vor Ort. Technische Möglichkeiten des jeweiligen Mediums und entsprechende Einstellungen (z.B. Chatfunktionen unter den Teilnehmenden), gehören vor einer Veranstaltung zur Abstimmung der Projektleitung mit der Präventionsfachkraft.

Anhand dieser Beispiele werden die Unterschiedlichkeit von Veranstaltungen und der Grad der Verantwortung deutlich.

Für alle oben genannten Veranstaltungstypen gilt, dass die KJA EBK die Veranstaltung organisiert. Es gibt eine verantwortliche Projektleitung pro Veranstaltung. Daneben gibt es zusätzlich ein Team von Ehrenamtlichen.

Unterschiede gibt es dann in der Möglichkeit der Anmeldung von Gruppen oder Einzelpersonen.

Beim Ministrantentag z.B. melden die Pfarreien Teilnehmende als Gruppen an. Die Verantwortung und Aufsichtspflicht für die Gruppenmitglieder haben in diesem Fall die Gruppenleitungen der jeweiligen Pfarrei.

Bei Veranstaltungen wie Christkönig, Kar- und Ostertage und MCA können sich auch (minderjährige) Einzelpersonen anmelden. Hier müssen, seitens der Projektleitung, Verantwortliche gefunden werden, die die Funktion der Aufsichtspflicht für diese Teilnehmenden gewährleisten.

2.2 Risikoanalyse

Folgende Merkmale der Rahmenbedingungen sind für die Einschätzung von Risiken von Bedeutung und für Prävention und Jugendschutz im Vorfeld bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen / Schutzbefohlene Erwachsene der Jugendseelsorge jeweils zu überprüfen:

- Teilnehmerzahl + Struktur
- Alter der Teilnehmer
- ein- oder mehrtätig
- mit Übernachtung
- Aufsichtspflicht (eigene Aufsichtspflicht oder Organisation der Aufsichtspflicht)
- Orte und Gegebenheiten
- eingesetzte Methoden
- digitale Angebotsformate und technische Kontrollmechanismen

Die Risikoanalyse wird vor jeder Veranstaltung erneut zwischen Projektleitung und Präventionsfachkraft erstellt. Es liegt im Aufgabenbereich der Projektleitung dies umzusetzen.

Hinweise zu Besonderheiten in der Organisation bei Anmeldungen von Gruppen.

Bei vielen Veranstaltungen ist die KJA EBK Veranstalter und Programmgestalter für teilnehmende Gruppen, die ihrerseits Verantwortung zur Regelung der Aufsichtspflicht haben.

Bei Jugendwallfahrten und -reisen arbeitet die KJA EBK mit dem Katholischen Ferienwerk Köln zusammen, das ebenfalls als Veranstalter mit seiner Adresse für den organisatorischen Teil der Anmeldung auftritt. Grundsätzlich nehmen Gruppen einer Gemeinde oder eines Verbandes in Begleitung einer Gruppenleitung teil. Die Aufsichtspflicht für die einzelnen Gruppenmitglieder liegt bei dieser zuständigen Gruppenleitung. Diese muss ihre persönliche Eignung durch Präventionsschulung und EFZ nachweisen. **Die Verantwortung der Kontrolle dieser Nachweise liegt bei der entsprechenden Pfarrgemeinde. Unsererseits** werden in den Ausschreibungen **entsprechende Hinweise** zu diesem Verfahren gegeben.

3. Beschwerdewege und Beschwerdemanagement

3.1 Beschwerdewege

Das Einrichten von Beschwerdewegen hat den Hintergrund eines transparenten Verfahrens mit klarer Regelung und klaren Abläufen und Zuständigkeiten (PrävO §7). Es sind interne und externe Beschwerdewege für Minderjährige und Erziehungsberechtigte zu benennen und offen zu kommunizieren.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Kritik und Lob von Kindern und Jugendlichen, sowie allen in der Kirche Tätigen, gehört und ernstgenommen werden.

Zugleich wird eine Partizipationsanforderung erfüllt, die Zutrauen und Sicherheit schafft. Nur so lässt sich der Kreislauf von ‚Verschwiegenheit aus Scham‘ durchdringen.

Wir gehen davon aus, dass man sich in den teilnehmenden Gruppen untereinander kennt und vertraut miteinander umgeht. So erfährt die jeweilige Gruppenleitung auch Beschwerden und Kritik im internen Kreis. Der Umgang mit diesen Beschwerden ist abhängig von der „Beschwerdekultur“, die diese jeweilige Gruppe mitbringt. Der Zufall und persönliche Beziehungen sollten nicht alleine bestimmend sein, was zur Veranstaltungsleitung durchdringt.

Aufgabe der Projektleitung und der Präventionsfachkraft ist es, im Vorfeld der Veranstaltung sinnvolle **und transparente Beschwerdewege zu entwickeln**, die den Rahmenbedingungen angemessen sind. Dazu gehören:

- Schaffung einer grundsätzlich positiven Haltung zum Äußern von Beschwerden.
- Das Entwickeln von Beschwerdewege-Modellen, die den Altersgruppen entsprechen.
- Benennung der Person, mit dem Aufgabengebiet ‚Beschwerdekultur‘, als Ansprechpartner/in für Gruppenleitungen und Teilnehmende.

3.2 Anlässe, Formen und Methoden von Beschwerdewegen

Beschwerden und Kritik von Teilnehmenden, auch bekannt gewordene anonyme Beschwerden, gehören als fester, wiederkehrender Punkt bei Projektbesprechungen des Leitungsteams auf die Tagesordnung. Dazu sind kreative Formen mit den Jugendlichen zu entwickeln, die Beschwerden und Kritik ins Bewusstsein bringen, Akzeptanz schaffen, Mut machen und anregen sich einzubringen.

Vertrauen und Wirksamkeit werden bestärkt durch eine Rückmeldung an die Absender von Kritik und Beschwerden.

Hier einige Beispiele:

- **Sorgen- und Wunschkasten (Kummerkasten)** in Form eines festen und abschließbaren Briefkastens. Dazu gehören Stifte und Zettel sowie Hinweise auf das „Notfallhandy“ und zur Prävention und Intervention im Erzbistum Köln.

Einladender Hinweis auf Regeln zur Nutzung: Sorgen, Wünsche, Anregungen, Kritik und Lob. Kein Missbrauch für Scherze und Beleidigungen. Der Kasten soll gut sichtbar und erreichbar sein, jedoch so, dass Diskretion beim Benutzen möglich ist. Der Kasten soll immer von zwei Teamern geöffnet und „bearbeitet“ werden.

Diese Form ist geeignet als fester Bestandteil bei Veranstaltungen.

- **Beschwerde-Handy** mit einer allen Teilnehmenden bekannten Handynummer in der Hand eines/r „Beschwerdemanagers/in“ mit direkter Anbindung an die Projektleitung. Folgende Rufnummer ist als Notfallnummer während der Veranstaltungen aktiv: + 49 (0) 1626073560
- **Schwarzes Brett**, ebenfalls für alle sichtbar und erreichbar. Dazu gehören Stifte, Zettel, Regeln und Auskunft darüber, was mit den Angaben gemacht wird.
- **Hinweistafeln auf interne und externe Ansprechpartner** bei Großveranstaltungen an Infopoints und Anmeldung mit allen Kontaktdaten ggfs. auch externer Beschwerdestellen, Notfall- und Seelsorgetelefonnummern und Meldestelle EBK. Während Onlineveranstaltungen können diese z.B. auch im Chat bekannt gegeben werden.
- **Reflexionsrunden** mit den Gruppenleitungen am Ende eines Tages.
- **Gruppensprecher/in**, die/der von Teilnehmergruppen gewählt wird, Wünsche der Teilnehmer/innen einfordert und, die/der zwischen Jugendlichen und Leitung/Kursleitung vermittelt.
- **Teilnehmersprechstunde**

4. Verfahren bei Verdachtsfällen während unserer Veranstaltungen

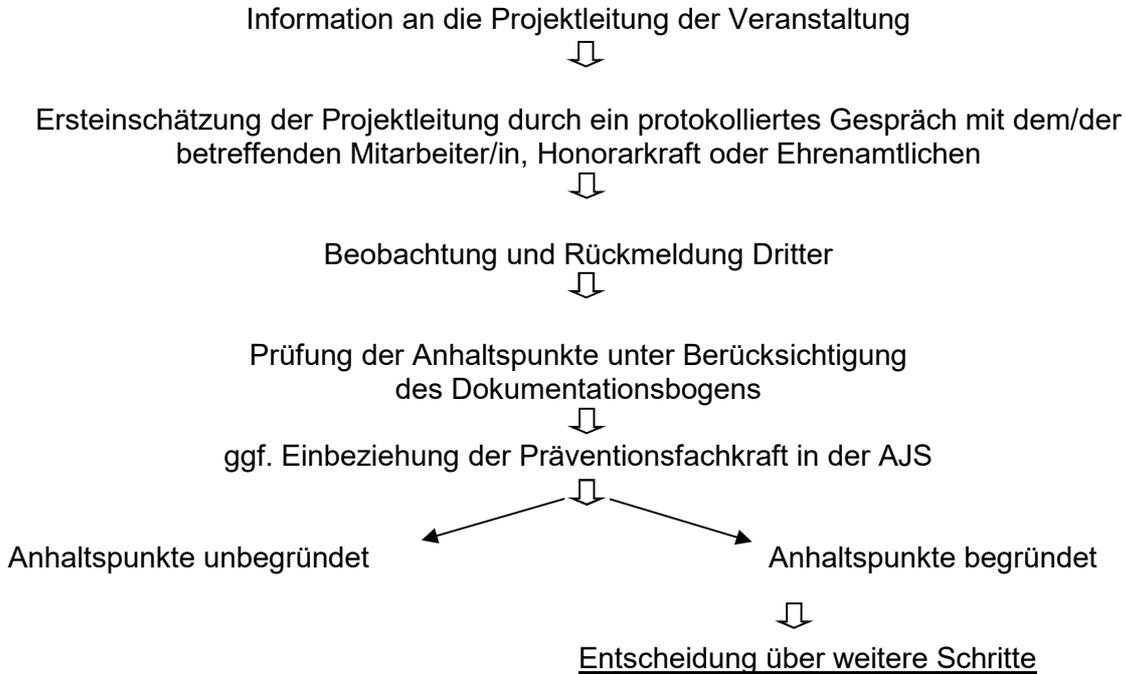
4.1. Verdacht bei grenzüberschreitendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt

Besteht die Vermutung, eine mitarbeitende Person unserer Veranstaltungen verhält sich grenzverletzend oder sogar übergriffig, muss sensibel vorgegangen werden. Grenzverletzungen müssen angesprochen werden.

Sexuelle Übergriffe müssen dem vorgesetzten Verantwortlichen und der Präventionsfachkraft mitgeteilt werden, mit welchen dann das weitere Vorgehen besprochen wird. Wird eine Grenzüberschreitung beobachtet, sollte die Situation möglichst sofort beendet werden. Dabei soll ruhig, aber auch eindeutig und überzeugend vorgegangen werden. Auf jeden Fall ist zu verdeutlichen, dass dieses Verhalten nicht akzeptiert wird. Für die Sicherheit des Betroffenen muss gesorgt sein, Unterstützung und Hilfsangebote müssen gegeben werden.

4.1.1

ABLAUF Verfahrensweg sexualisierte Gewalt (alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren)



Verantwortlichkeit auf Trägerebene informieren und das weitere Vorgehen besprechen:

- Team informieren
- Meldepflicht prüfen
- Fachliche und professionelle Hilfe einholen.
- Evtl. Elterngespräch

4.1.2 Ergänzende Hinweise zum Ablauf

Bei Vermutung von Grenzüberschreitung oder sexualisierter Gewalt ist es sinnvoll und notwendig, sich Unterstützung zu holen. Deshalb sollten die eigene Wahrnehmung, die eigene Beobachtung bzw. der Verdacht, z.B. mit einer Kollegin, einem Kollegen, mit einer Mitarbeiterin, einem Mitarbeiter des Teams besprochen werden. In diesem Gespräch sollten die Beobachtungen und Wahrnehmungen möglichst genau berichtet und anschließend schriftlich protokolliert werden. Als Unterstützung und Klärung der Beobachtung ist die Beratung durch Fachkräfte sinnvoll, diese sollte rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Diese Beratung kann die Projektleitung, die Präventionsfachkraft der Veranstaltung, eine Kinderschutzfachkraft nach §8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernehmen. In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche weiteren Verfahrenswege nötig sind. Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen.

4.1.3 Verhalten bei Mitteilung durch mögliche Opfer

Die meisten Menschen sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch schockiert. Dies ist eine absolut verständliche Reaktion. Sie sollte jedoch nicht dazu führen, dass Sie überhaupt nichts unternehmen, sei es aus Angst vor möglichen Fehlern. Umgekehrt sollten Sie aber auch nichts Unbedachtes tun, sondern jeden Schritt wohl überlegen. Konkrete Handlungssicherheit bietet hierbei der o.g. Ablaufplan. Folgende Anmerkungen können hilfreich sein:

- Ruhe bewahren - nicht drängen, kein Verhör, keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören und Glauben schenken, Fakten erfragen – offene Fragen: Wer? Was? Wo? und kein Warum?- Es kann sein, dass dir zunächst nur ein kleiner Teil erzählt wird.
Akzeptiere, wenn der/die Betroffene nicht weitersprechen will.
Glaube ihm/ihr und nimm ihn/sie ernst. Spiele nichts herunter.
Versichere, dass er/sie keine Schuld an dem Erlebten hat.
- Grenzen, Widerstände und diffuse Gefühle des jungen Menschen respektieren – keine logischen Erklärungen einfordern.
- Zweifelsfrei Partei ergreifen – keinen Druck ausüben oder Lösungen herbeireden.
- Behandle das Gespräch vertraulich, aber mach deutlich, dass du Unterstützung und Rat holen wirst. Beziehe ihn/sie altersangemessen mit ein und informiere ihn/sie über dein weiteres Vorgehen. Verspreche nichts, was du nicht halten kannst (z.B. niemandem davon zu erzählen). Sorge dafür, dass er/sie sich nicht durch besondere Behandlung ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe Dokumentationsbogen)
- Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der entsprechenden Präventionsfachkraft der Abteilung Jugendseelsorge, keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in.

Grundsätzlich sollte allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen **die Notfall-Hotline des Projektes bekannt** sein, um sich dort, egal ob Vermutung oder konkreter Verdacht und unabhängig von der beschuldigten Person (hauptberuflich, ehrenamtlich, kirchlich), beraten zu lassen.

4.2. Kindeswohlgefährdung

Es kann sein, dass es in Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen während unserer Veranstaltungen (insbesondere Fahrten, Miniwallfahrt etc.) dazu kommen kann, von zu hinterfragende Zuständen bzw. Lebensrealitäten zu erfahren. Es kann zu Auffälligkeiten wie blaue Flecken, extreme Magerkeit, kaputte Kleidung oder Anderem kommen. Hierzu dient der folgende Textabschnitt, der sowohl gesetzlich definierte Umstände beschreibt, als auch Verfahrenswege, zum weiteren Umgang mit der Situation an die Hand gibt. Bitte berücksichtigt bei einem solchen Verfahren: In den später beschriebenen Verfahrensabläufen muss unterschieden werden, wer die Aufsichtspflicht hat.

4.2.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Was ist unter "Kindeswohlgefährdung" zu verstehen?

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Der BGH definiert eine solche gemäß [§ 1666 Abs. 1 BGB](#).

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

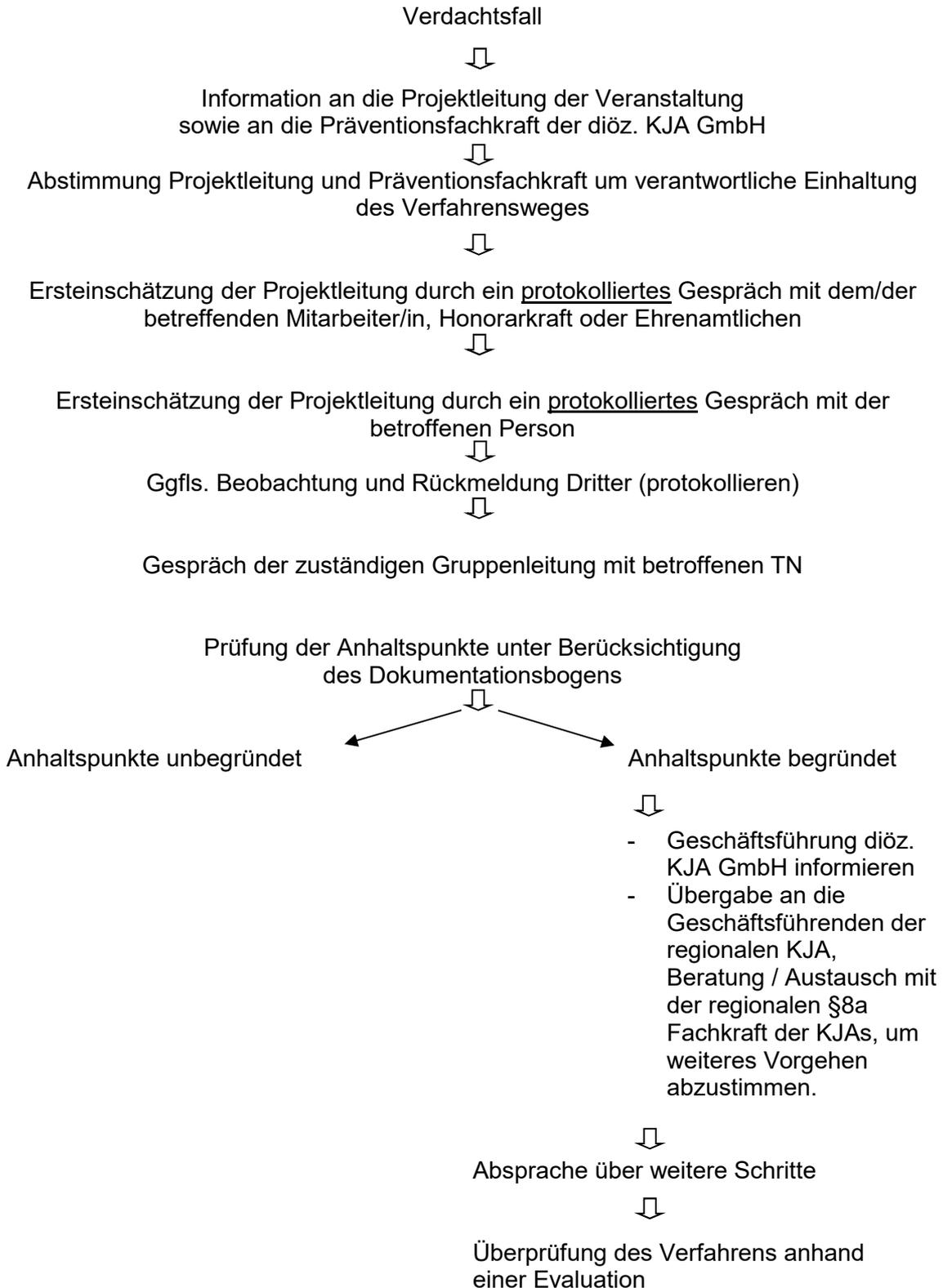
Welche Formen der Kindeswohlgefährdung existieren?

Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich nicht um ein bestimmtes Verhalten, stattdessen sind unter diesem Begriff alle Handlungen zu verstehen, welche die Entwicklung von Kindern negativ beeinflussen. Experten unterscheiden dabei folgende Erscheinungsformen:

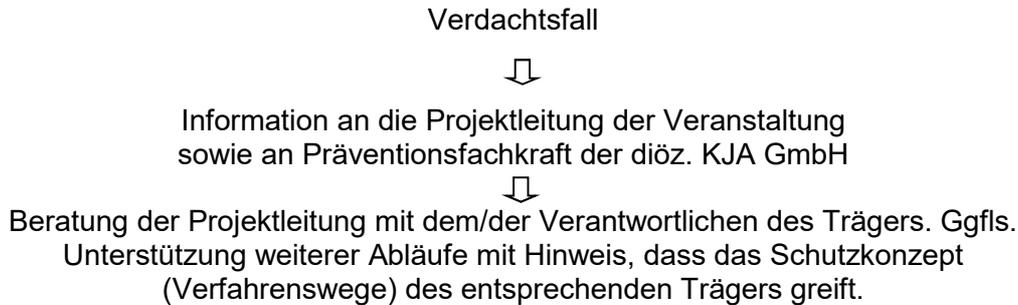
- Vernachlässigung
Erhalten Kinder nicht ausreichend Nahrung oder Flüssigkeit, stellt dies unter Umständen eine Kindeswohlgefährdung dar. Vernachlässigung kann aber auch in Form von fehlender emotionaler Zuwendung oder medizinischer Versorgung auftreten.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
Fehlt eine altersgerechte Betreuung, die den Schutz vor Gefahren gewährleistet, kann sich dies negativ auf die Entwicklung auswirken.
- Gewalt und psychische Misshandlung
Gewalt kann die verschiedensten Formen annehmen. Schwerwiegende Folgen kann unter anderem das Schütteln von Kleinkindern hervorrufen.
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
Der sexuelle Missbrauch von Kindern führt in den meisten Fällen zu schwerwiegenden Traumata. Der Gesetzgeber ahndet diese Straftaten gemäß §§ 176 ff. StGB und sieht insbesondere Haftstrafen vor.
- Seelische Misshandlung
Die seelische Kindeswohlgefährdung kann verschiedenste Formen annehmen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Androhung von Gewalt oder auch eine verbale Entwertung handeln. Aber auch eine Überbehütung kann als Kindeswohlgefährdung gewertet werden.
- Häusliche Gewalt
Erleben Kinder und Jugendliche gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder anderen Bezugspersonen, hat dies nicht selten weitreichende Folgen.

4.2.2

ABLAUF
Verfahrensweg Kindeswohlgefährdung
Aufsichtspflicht KJA EBK/Abt. Jugendseelsorge
(alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren)



ABLAUF
Verfahrensweg Kindeswohlgefährdung
Aufsichtspflicht Träger
(alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren)



4.2.3 Ergänzende Hinweise

Schutzauftrag für Kindeswohlgefährdung § 8a SGB 8

Mit dem 2005 in Kraft getretenen und 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz neu strukturierten § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben und wie sie vorgehen sollen, um eine qualifizierte Fallbeurteilung so weit als möglich sicher zu stellen.

Die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger wird nicht länger von dem der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet, sondern ergibt sich originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen und ist nunmehr eigenständig geregelt (s. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Zum Ablauf

Bei Vermutung von Kindeswohlgefährdung oder sexualisierten Gewalt ist es sinnvoll und notwendig, sich Unterstützung zu holen. Deshalb sollen die eigene Wahrnehmung, die eigene Beobachtung bzw. der Verdacht, z.B. mit einer Kollegin, einem Kollegen, mit einer Mitarbeiterin, einem Mitarbeiter des Teams besprochen werden. In diesem Gespräch müssen die Beobachtungen und Wahrnehmungen möglichst genau berichtet und anschließend schriftlich protokolliert werden. Als Unterstützung und Klärung der Beobachtung ist die Beratung durch Fachkräfte sinnvoll, diese sollte rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Diese Beratung kann die Projektleitung, die Präventionsfachkraft der Veranstaltung, eine Kinderschutzfachkraft nach §8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernehmen. In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche weiteren Verfahrenswege nötig sind. Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen.

5. Verhaltenskodex für diözesanen Veranstaltungen der KJA EBK

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der diözesanen Veranstaltungen vorgelegt, der punktuell, über einen längeren Zeitpunkt oder täglich Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen mit jedem Mitarbeitenden individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter das Formblatt „Empfangsbestätigung und Erklärung“ bestätigen die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Willen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Diese Vereinbarung steht im Verbund mit anderen Maßnahmen der Prävention (Schulungen, Aus- und Weiterbildung etc.), so dass sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Denn es gilt der Grundsatz, dass unsere diözesanen Veranstaltungen geprägt sind durch ein abgestimmtes Verhalten, das Kinder und Jugendliche schützt. Dazu sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichtet.

Die „Präventionskarte für die Hosentasche“ gibt die wesentlichen Inhalte des Kodex wieder und kann als Unterstützung der Prävention für die Gruppenleitungen und Teilnehmer/innen genutzt werden. Sie bietet eine Kurzfassung des Verhaltenskodex und zeigt gleichzeitig einen Weg zur Hilfe und Beschwerde auf.

Das Video „Der Kodex“ kann zur kurzen Belehrung als Schulungsmaterial genutzt: <https://www.kja.de/jugendarbeit/kinder-und-jugendschutz/>

Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Deshalb erwarten wir, sich persönlich mit folgenden Aussagen zu identifizieren:

- Wir achten und leben die christlichen Werte.
- Wir arbeiten gerne mit Menschen und stellen das Wohl junger Menschen in den Mittelpunkt.
- Wir sind geschult in Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch.

5.1. Verhaltenskodex Mitarbeitende

Unsere diözesanen Veranstaltungen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche sicher sind. Ihr Schutz und der respektvolle Umgang untereinander sind Aufgaben aller an der Veranstaltung Mitwirkenden. Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Deshalb erwarten wir, sich persönlich mit folgenden Aussagen zu identifizieren:

- Wir achten und leben die christlichen Werte.
- Wir arbeiten gerne mit Menschen und stellen das Wohl junger Menschen in den Mittelpunkt.
- Wir sind geschult in Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex zu dem ich mich verpflichte und dessen Empfang ich mit dem Formblatt Empfangsbestätigung und Erklärung unterschreibe:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. **Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.** Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Mir sind die Beschwerdewege (siehe Schutzkonzept) der Veranstaltung bekannt und ich beachte die vorgegebenen Regeln des Verfahrens. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner der diözesanen Veranstaltung und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:
 - die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche,
 - meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise,
 - um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite,
 - mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere.
8. Ich nehme bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen Kontakt mit der Projektleitung im Sinne der Dokumentationspflicht auf.

Bei Unklarheiten oder Fragen soll das Gespräch mit Projektleitung bzw. dem/der Vorgesetzten gesucht werden. Bei Ehrenamtlichen müssen die Absprachen mit dem/der Veranstaltungs-/Projektleitung erfolgen.

Abweichungen von diesem Verhaltenskodex bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die KJA EBK.

5.2 Vertragspassus für Vertragspartner, die nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen

Im Rahmen der diözesanen Veranstaltungen arbeiten wir mit weiteren Vertragspartnern (Catering/Technik etc.) zusammen. Auch diese müssen im Sinne der Prävention am Schutz von Kindern und Jugendlichen beteiligt werden. Deshalb ist notwendig, entsprechende Hinweise in die Vertragsunterlagen zu integrieren. Dabei sollte im Vorfeld überprüft werden, in welcher Intensität der Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen im Zeitraum der Veranstaltung vorhanden ist. Personen, die im engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unserer Veranstaltungen stehen, bekommen im Rahmen der Vertragsschließung den Verhaltenskodex sowie die Empfangsbestätigung und Erklärung zugeschickt. Wenn kein direkter Kontakt bestehen wird, wird der Vertrag unsererseits mit **einem Passus – s. Anhang –** ergänzt.

5.3 Verhaltenskodex für Mitarbeitende externer Dienstleister

Bei unserer Veranstaltung sind viele Kinder und Jugendliche. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein verbindlicher Auftrag aller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Erzbistum Köln. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet den Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen diözesaner Veranstaltungen zu gewährleisten, in dem wir das entsprechende Schutzkonzept umsetzen. Dienstleister der diözesanen Veranstaltungen sind verpflichtet ihre Mitarbeitenden über den Inhalt des Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen externer Dienstleister zu unterrichten und auf die Einhaltung desselben zu verpflichten. Mit der Annahme eines Auftrags wird dieses Dokument Bestandteil des Vertrags (Text des Verhaltenskodex s. Anhang).

6. Veränderungen, Reflexion und Weiterentwicklung als Teile des Qualitätsmanagements Kinder- und Jugendschutz in der Abteilung Jugendseelsorge

Mögliche Veränderungen von Abläufen und Maßnahmen des Schutzkonzeptes im Hinblick auf eine bestimmte Veranstaltung sind durch die Projektleitung im Vorfeld der Veranstaltung mit den grundsätzlich für das Thema verantwortlichen Personen abzustimmen (Präventionsfachkraft in der Abt. JuSe, Referent/in für Kinder- und Jugendschutz und Referatsleitung Ref. 222). Diese sorgen für die notwendige Kommunikation zur Abteilungsleitung und zur Geschäftsführung der KJA EBK.

Eine wesentliche Qualität dieses Schutzkonzeptes besteht darin, dass wir die Inhalte der verschiedenen Bausteine transparent machen und in den Alltag der Veranstaltungsplanungen integrieren.

Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung der Präventionsfachkraft, den verantwortlichen Projektleitungen, des/der Referenten/in für Kinder- und Jugendschutz, sowie der für diesen Themenbereich zuständigen Referatsleitung der Abt. JuSe überprüft und weiterentwickelt. Dazu sind Standards zu entwickeln, die Veranstaltungen im Hinblick auf Prävention und Kinder- und Jugendschutz regelmäßig überprüfbar machen können.

Über das eigene Fortbildungsinstitut „Religio“ Altenberg werden im jährlichen Fortbildungsprogramm auch geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen angeboten.

Weitere Informationen dazu unter www.religio-altenberg.de

7. Rechtliche Grundlagen und Datenschutz

7.1 Bundeskinderschutzgesetz

Im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes sind Vorschriften des Datenschutzes besonders sensibel zu beachten, deshalb wird an dieser Stelle auf §4 des Bundeskinderschutzgesetzes verwiesen (s. nachfolgenden Auszug: https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html) Stand 17.08.2021

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

7.2 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174 – 184j StGB, <https://www.buzer.de/gesetz/6165/b16638.htm>) zusammen.

Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

7.3 Datenschutz

Datenschutz Abteilung Jugendseelsorge

Für die Handhabung der personenbezogenen Daten, deren Sammlung für die Umsetzung des Schutzauftrages für Veranstaltungen notwendig sind, gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG), veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln (002-2018). Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel ausgerichtet, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Verwendung personenbezogener Daten ist nur auf die Notwendigkeit zur Absicherung des Kinder- und Jugendschutzes nach den Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes und der Präventionsordnung im Erzbistum Köln ausgerichtet. Sie werden nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt und werden spätestens drei Monate nach Ausscheiden des ehrenamtlichen Mitarbeitenden vernichtet.

Gesammelt werden die Daten der folgenden Dokumente:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (EFZ),
- Nachweis über Präventionsschulung,
- Dokumentation der unterschriebenen Empfangsbestätigungen und Erklärungen (Verhaltenskodex).

Datenschutz zur Sichtung und Handhabung des Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

Zur Sichtung und Sammlung des EFZ durch das EFZ-Büro im Erzbistum Köln muss der betroffene Ehrenamtliche eine Einverständniserklärung schriftlich abgeben:

*„Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das **Erzbistum Köln, Prävention im Erzbistum Köln, EFZ-Büro** (zentrale Einsichtnahme der EFZ im Erzbistum Köln für ehrenamtlich Tätige) im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Eingangsdatum der zugesandten Unterlagen im EFZ-Büro, Datum der Ausstellung des EFZ, Wiedervorlagdatum des EFZ, Ausgangsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung.*

Es darf keine Tatsache bestehender oder fehlender Einträge im Sinne des §72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentiert werden. Nach Bekanntwerden des Austritts aus dem Ehrenamt oder wenn nach 5 Jahren keine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt, werden alle Daten umgehend gelöscht.“

8. Ansprechpartner/innen für Veranstaltungen in Verbindung mit Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

8.1 Verantwortliche als Träger der KJA EBK gGmbH

Pfr. Tobias Schwaderlapp (Leiter Abteilung Jugendseelsorge)
Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln gGmbH
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Telefon: 0221 1642 1222
E-Mail: tobias.schwaderlapp@erzbistum-koeln.de

Bernd Siebertz (stellvertr. Abteilungsleiter)
Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln gGmbH
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Telefon: 0221 1642 1191
E-Mail: bernd.siebertz@erzbistum-koeln.de

- **Kinder- und Jugendschutz, Präventionsfachkraft in der Abteilung Jugendseelsorge**

Oliver Karcz
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Telefon: 0221 1642 1329
E-Mail: oliver.karcz@erzbistum-koeln.de

- **Verwaltung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes**

Heike Buchholz
Marzellenstraße 32
50668 Köln
Telefon: 0221 1642
E-Mail: heike.buchholz@erzbistum-koeln.de

8.2 Meldestellen des Erzbistums bei Vorfall oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch

▪ Abteilungsleitung Intervention

Malwine Marzotko
Erzbistum Köln – Generalvikariat
Gereonstr. 16
50668 Köln
Telefon: 0221 1642 1820
E-Mail: Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de

Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Köln

Peter Binot
0172 2901534

Petra Dropmann
Mobil: 01525 2825 703

Dr. Hans Werner Hein
Mobil: 01520 1642 394

Kim-Sabrina Ohlendorf
0172 2901248

Anlagen

Internes Verfahren zur Kontrolle der erforderlichen Berechtigungen

Die Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln gGmbH führt eine zentrale Liste aller ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei Veranstaltungen mit Berechtigung zum Einsatz mit intensivem oder engerem Kontakt zu Minderjährigen, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen. Diese Liste wird durch eine hauptamtliche Mitarbeitende der Abteilung Jugendseelsorge geführt. Hier werden die Namen, Kontaktdaten und Nachweise mit Vorlage der Einsichtnahme und Gültigkeitsdaten festgehalten:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung (EFZ)
2. Nachweis über Präventionsschulung
3. Dokumentation der unterschriebenen Empfangsbestätigungen und Erklärungen (Verhaltenskodex) und Erklärung zur Handhabung der Daten

Folgende Situationen können im Bereich des EFZ auf die beteiligten Ehrenamtlichen zutreffen:

- a) Die Person hat ein erweitertes Führungszeugnis und legt dieses vor.
- b) Die Person hat ein erweitertes Führungszeugnis im gemeindlichen Kontext vorgelegt:
 1. Das EFZ ist im EFZ-Büro des Erzbistums Köln registriert und stellt dazu eine Unbedenklichkeitserklärung aus.
 2. Das EFZ ist in der Gemeinde registriert und diese stellt dazu eine Unbedenklichkeitserklärung aus.
- c) Die Person hat kein EFZ. Sie erhält seitens der Abteilung alle notwendigen Unterlagen, um dieses zu beantragen.

Entsprechend dieser Auflistung gilt Verantwortung für die Beachtung der Gültigkeit des EFZ.

Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für Mitarbeitende externer Dienstleister

Unsere diözesanen Veranstaltungen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche sicher sind. Ihr Schutz und der respektvolle Umgang untereinander sind Aufgaben aller an der Veranstaltung Mitwirkenden.

Diese Vereinbarung steht im Verbund mit den anderen Maßnahmen der Prävention vor sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, so dass sich eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Dieser Verhaltenskodex soll Orientierung für adäquates Verhalten gegenüber Teilnehmer/innen der Veranstaltungen geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umfeld von Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen und untereinander.

- Während meiner Tätigkeit innerhalb der diözesanen Veranstaltung ist mein Verhalten gegenüber Menschen, die teilnehmen oder mitwirken, geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Menschen.
- Ich toleriere weder diskriminierendes noch gewalttätiges sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, informiere ich die Projektleitung/den Veranstalter.
- Ich achte darauf jede Situation zu vermeiden, in der ich mit Schutzbedürftigen von weiteren Personen unbeobachtet bin. (z. B.: Zimmer mit anwesenden Personen werden nie alleine betreten, Aufzüge nie mit Gästen zusammen genutzt, etc.)
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen strafrechtliche Folgen hat.

Für Fragen zu diesem Thema oder bei Unklarheiten steht Ihnen die Projektleitung oder der Veranstalter gerne zur Verfügung.

Passus Verhaltenskodex Vertrag mit Vertragspartnern ohne direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Technik, Catering)

In den Verträgen wird für Vertragspartner ohne direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eine Vertragsformulierung entsprechend Punkt 5.2 aufgenommen:

„Bei unserer Veranstaltung sind viele Kinder und Jugendliche. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein verbindlicher Auftrag aller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Erzbistum Köln. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet den Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen diözesaner Veranstaltungen zu gewährleisten, in dem wir das entsprechende Schutzkonzept umsetzen. Aus diesem Grund bitten wir Sie als Vertragspartner, die Würde und Rechte der hier anwesenden Teilnehmenden zu beachten und verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen.“

Passus Verhaltenskodex Vertrag mit Vertragspartnern mit direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Honorarkraft, Getränkestand etc.)

„Dienstleister diözesaner Veranstaltungen sind verpflichtet ihre Mitarbeitenden über den Inhalt des Verhaltenskodex für externer Dienstleister zu unterrichten und auf die Einhaltung desselben zu verpflichten. Mit der Annahme eines Auftrags wird dieses Dokument Bestandteil des Vertrags.“

Verhaltenskodex mit Unterschrift des Rechtsträgers des Schutzkonzeptes

Unsere diözesanen Veranstaltungen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche sicher sind. Ihr Schutz und der respektvolle Umgang untereinander sind Aufgaben aller an der Veranstaltung Mitwirkenden. Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Deshalb erwarten wir, sich persönlich mit folgenden Aussagen zu identifizieren:

- Wir achten und leben die christlichen Werte.
- Wir arbeiten gerne mit Menschen und stellen das Wohl junger Menschen in den Mittelpunkt.
- Wir sind geschult in Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex zu dem ich mich verpflichte und dessen Empfang ich mit dem Formblatt Empfangsbestätigung und Erklärung unterschreibe:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. **Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.** Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Mir sind die Beschwerdewege (siehe Schutzkonzept) der Veranstaltung bekannt und ich beachte die vorgegebenen Regeln des Verfahrens. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpersonen der diözesanen Veranstaltung und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

7. Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche, meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise, um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite, mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere.
8. Ich nehme bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen Kontakt mit der Projektleitung im Sinne der Dokumentationspflicht auf.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex für Haupt- und Ehrenamtliche unserer Veranstaltungen

Köln, 05.11.2021

Unsere diözesanen Veranstaltungen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche sicher sind. Ihr Schutz und der respektvolle Umgang untereinander sind Aufgaben aller an der Veranstaltung Mitwirkenden. Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Deshalb erwarten wir, sich persönlich mit folgenden Aussagen zu identifizieren:

- Wir achten und leben die christlichen Werte.
- Wir arbeiten gerne mit Menschen und stellen das Wohl junger Menschen in den Mittelpunkt.
- Wir sind geschult in Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex zu dem ich mich verpflichte und dessen Empfang ich mit dem Formblatt Empfangsbestätigung und Erklärung unterschreibe:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. **Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.** Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Mir sind die Beschwerdewege (siehe Schutzkonzept) der Veranstaltung bekannt und ich beachte die vorgegebenen Regeln des Verfahrens. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner der diözesanen Veranstaltung und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich: die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche, meine Wahrnehmung dazu benenne und auf

Verhaltensregeln hinweise, um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite, mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere.

8. Ich nehme bei Verdacht auf übergreifiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen Kontakt mit der Projektleitung im Sinne der Dokumentationspflicht auf.

Ort, Datum

Unterschrift

Vertragspassus für Vertragspartner, die nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen

Im Rahmen der diözesanen Veranstaltungen arbeiten wir mit weiteren Vertragspartnern (Catering/Technik etc.) zusammen. Auch diese müssen im Sinne der Prävention am Schutz von Kindern und Jugendlichen beteiligt werden. Deshalb ist notwendig, entsprechende Hinweise in die Vertragsunterlagen zu integrieren. Dabei sollte im Vorfeld überprüft werden, in welcher Intensität der Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen im Zeitraum der Veranstaltung vorhanden ist. Personen, die im engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unserer Veranstaltungen stehen, bekommen im Rahmen der Vertragsschließung den Verhaltenskodex, die Empfangsbestätigung und Erklärung zugeschickt. Wenn kein direkter Kontakt besteht, wird der Vertrag unsererseits mit **folgendem Passus** ergänzt:

„Bei unserer Veranstaltung sind viele Kinder und Jugendliche. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein verbindlicher Auftrag aller Veranstaltungen für Kinder und Jugendlichen im Erzbistum Köln. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet den Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen diözesaner Veranstaltungen zu gewährleisten, in dem wir das dementsprechende Schutzkonzept umsetzen. Aus diesem Grund bitten wir Sie als Vertragspartner, die Würde und Rechte der hier anwesenden Teilnehmenden zu beachten und verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen.“

Empfangsbestätigung und Erklärung

Gemäß § 6 Absatz 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“.

Name, Vorname

Veranstaltung, Ort, Zeit

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten und wurde über die Beschwerdewege für die Veranstaltungen der KJA EBK GmbH, Abt. JuSe informiert. Diese Regelungen habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und verpflichte mich diese Vorschriften gewissenhaft zu befolgen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Erzbistum Köln, Abteilung Jugendseelsorge, im Rahmen der Überprüfung der Regelungen zur Präventionsordnung im Erzbistum Köln folgende Daten erfasst:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Eingangsdatum der zugesandten Unterlagen, Datum zur Wiedervorlage der Präventionsschulung.

Die Daten werden nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt. Die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (Gesetz zum kirchlichen Datenschutz-KDG) wird in der jeweils gültigen Fassung eingehalten. Nach Bekanntwerden des Austritts aus dem Ehrenamt oder wenn nach 5 Jahren keine erneute Vorlage der Dokumente erfolgt, werden alle Daten umgehend gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Dienstbezeichnung

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) wird seitens der KJA gGmbH EBK in der jeweils gültigen Fassung eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Vorlage zur „Dokumentation Intervention bei Grenzverletzungen / Krisenplan Kindeswohlgefährdung“

Wann?	Was wurde beobachtet?	Was wurde erzählt?	Wer war beteiligt?	Intervention / weiteres Vorgehen des Leitungsteams / der Beteiligten: Wer hat mit wem gesprochen? Wer hat was getan?	Ergebnis des Gesprächs / Vereinbarungen

9. Impressum

Impressum

Herausgeber:

Katholische Jugendagentur
Erzbistum Köln gGmbH
Pfr. Tobias Schwaderlapp
Marzellenstr. 32
50668 Köln

Tel.-Nr. 0221 1642 1222

Fax-Nr. 0221 1642 1400

E-Mail: tobias.schwaderlapp@erzbistum-koeln.de

Autoren:

Katja Birkner

Maria Meurer-Mey

Oliver Karcz

Dieses Konzept ist ausschließlich für den internen Gebrauch in der Katholischen Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH vorgesehen. Die Weitergabe an Dritte/Außenstehende bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.